



Ausgegeben in Steinfurt am 21. Dezember 2021			Nr. 53/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
325	09.12.2021	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III	628-633
326	06.12.2021	Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III für die Landtagswahl am 15.05.2022	633
327	16.11.2021	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III	634
328	15.12.2021	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 15.12.2021	635-641
329	15.12.2021	Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2021	641-667
330	15.12.2021	Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2021	667-674
331	10.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	675-677
332	07.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 124056814	677
333	09.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 124378708	678
334	13.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 124057253	678
335	10.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 51-14-33-17114	679
336	10.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 51-14-33-17077	679
337	10.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 51-14-23-17101	680
338	10.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 51-14-32-08189	680
339	14.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az.: 51-14-44-17154	681
340	11.11.2021	Gebührensatzung Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	681-684
341	11.11.2021	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022	685-686
342	21.12.2021	Jahresabschluss 2020 Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	687-688

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **6,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **325. Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 - Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes NRW am 15. Mai 2022**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 80 Steinfurt I (Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen)
- 81 Steinfurt II (Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck)
- 82 Steinfurt III (Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

#### **1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), können für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

**Donnerstag, 17. März 2022 – 18:00 Uhr –**

beim

**Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 80, 81 und 82  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt**

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

#### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 15. Februar 2022, 18:00 Uhr, dem Landeswahlleiter, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düs-

seldorf, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG)), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 PartG beigelegt werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

### **3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern**

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 S. 2 LWahlG).

Es ist möglich eine gemeinsame Versammlung für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III durchzuführen. Im Falle einer solchen wahlkreisübergreifenden Aufstellungsversammlung ist es zulässig, dass sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe über alle dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber ihrer Partei bzw. Wählergruppe abstimmen (§ 18 Abs. 4 LWahlG). Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (ab dem 16. Februar 2021) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO). Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

Gemäß der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW vom 26. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) ist es auch zulässig, Versammlungen in elektronischer Kommunikation durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Verfahren zu wählen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW wird verwiesen.

#### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift (möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse) bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 S. 7 LWahlO). Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige Person, die als zweites unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 u. 3 LWahlG). Als Bewerberin bzw. als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und erklärt, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. als Bewerber gegeben hat; diese ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO).

#### **5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 S. 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§ 23 Abs. 1 S. 6 LWahlO).

## **6. Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 S. 4 LWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, dass er oder sie wahlberechtigt ist, beizufügen; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitig Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber selbst ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

## **7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber erteilt hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eigereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage

12a LWahlO, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers – im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO, sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## **8. Amtliche Vordrucke**

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die LWahlO vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Anlage 11a LWahlO (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 12a LWahlO (Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt)
- Anlage 13 LWahlO (Bescheinigung der Wählbarkeit)
- Anlage 9a LWahlO (Niederschrift über die Aufstellungsversammlung)
- Anlage 10a LWahlO (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 14a LWahlO (Unterstützungsunterschrift)
- Anlage 15 LWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts)

sind für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter kostenfrei erhältlich.

Parteien und Wählergruppen können Vordrucke für Unterstützungsunterschriften nach der Anlage 14a LWahlO erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

## **9. Zulassung und Bekanntmachung**

Eingereichte Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich durch die Kreiswahlleitung geprüft. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet im Anschluss der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Danach werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

## **10. Kontaktdaten und Informationen**

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Dr. Martin Sommer. Stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Alexandra Dorndorf. Der Kreiswahlleiter ist postalisch erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 02551/69-1021 bzw. per E-Mail unter [wahlen@kreis-steinfurt.de](mailto:wahlen@kreis-steinfurt.de).

Darüber hinaus können weitere Informationen unter [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Politik/Wahlen/Landtagswahlen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Politik/Wahlen/Landtagswahlen/) und unter <https://www.im.nrw/landtagswahl-2022> abgerufen werden.

Steinfurt, 09.12.2021

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
80 Steinfurt I  
81 Steinfurt II  
82 Steinfurt III  
gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 53/2021/325**

**326. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III für die Landtagswahl am 15.05.2022**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 die nachstehend aufgeführten Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III gewählt:

Beisitzer/in		persönliche/r Stellvertreter/in	
1	Kösters, Karl (CDU)	1	Viefhues, Detlev (CDU)
2	Machill, Johannes (CDU), s. B.	2	Lütke-Bohmert, Sandra (CDU), s. B.
3	Kamphues, Martina (SPD)	3	Drees-Löpmeier, Barbara (SPD)
4	Gehring, Ruth (SPD)	4	Janke, Oliver (SPD), s. B.
5	Sorge, Christian (GRÜNE)	5	Binow, Ralf (GRÜNE), s. B.
6	Antrup, Carsten (FDP), s. B.	6	Finke, Prof. Dr. Eckhard (CDU)

Kreiswahlleiter und Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Herr Landrat Dr. Martin Sommer; im Verhinderungsfall übernimmt die stellvertretende Kreiswahlleiterin, Frau Kreisdirektorin Alexandra Dorndorf den Vorsitz im Kreiswahlausschuss.

Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 06.12.2021

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II,  
82 Steinfurt III  
gez. Dr. Martin Sommer  
(Landrat)

**Kreis Steinfurt 53/2021/326**

## **327. Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 - Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III**

1. Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), die zuletzt durch die achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen in den o. g. Wahlkreisen auf.
2. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 17.3.2022, 18 Uhr** [Stichtag gemäß § 19 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG)] beim Kreiswahlleiter (**Geschäftsstelle**: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, Zimmer 3.036, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster; **Postanschrift**: Stadt Münster, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
3. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 LWahlG ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern.
4. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter auf der Seite des Wahlamtes der Stadt Münster unter <https://www.stadt-muenster.de/wahlen/landtagswahl> oder persönlich beim Wahlamt der Stadt Münster zu erhalten.

**Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Wahlamtes der Stadt Münster unter <https://www.stadt-muenster.de/wahlen/index>.**

Münster, den 16.11.2021

gez. Thomas Paal  
Stadtdirektor der Stadt Münster  
und Kreiswahlleiter

**Kreis Steinfurt 53/2021/327**



## **328. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 15.12.2021**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.3932), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S.8), sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Achstes Buch Sozialgesetzbuch und Kinderbildungsgesetz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(3) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch grundsätzlich sechs Monate vor Inanspruchnahme, bei kurzfristigem Bedarf unverzüglich beim Kreisjugendamt geltend machen.

## **§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich bis einschließlich des Kindergartenjahres 2020/21 in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz alte Fassung jährlich um 3 %. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(4) Für ein Kind, das bis zum 30. September sein 4. Lebensjahr vollendet (d. h. vier Jahre alt wird), ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

- (5) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind zusätzlich erlaubt,
1. für die Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz, zu entrichten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger i. S. d. § 22 Abs. 6 KiBiz.
  2. im Bereich der Kindertageseinrichtungen; hier kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

#### **§ 4 - Einkommensermittlung**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

1. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
2. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.

(2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Erweiternd gilt diese Regelung auch für Geschwister von Kindern, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden bzw. einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen.

(3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## **§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

## **§ 7 - Übertragung von Aufgaben**

(1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 51 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung von Elternbeiträgen innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Kindertagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Kindertagespflege.

## **§ 8 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird

bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

### **§ 9 - Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 23.04.2020 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15.12.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-001/019  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

## Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

### Elternbeitragstabelle

Stand: 01.08.2021

Jahres-ein-kommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std	30. Std	35. Std	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	49,54 €	52,99 €	56,45 €	58,75 €	62,20 €	65,66 €	84,09 €	102,52 €	118,65 €	138,22 €
bis 48.000 €	84,09 €	87,54 €	92,15 €	96,76 €	102,52 €	107,13 €	137,08 €	167,03 €	198,12 €	228,07 €
bis 60.000 €	129,01 €	135,92 €	145,14 €	153,20 €	161,26 €	170,48 €	213,10 €	255,72 €	299,49 €	342,11 €
bis 72.000 €	170,48 €	180,85 €	191,21 €	201,58 €	211,94 €	222,32 €	281,06 €	339,81 €	397,40 €	456,14 €
bis 84.000 €	213,10 €	224,62 €	236,14 €	247,66 €	260,32 €	273,00 €	313,31 €	426,19 €	498,77 €	522,95 €
bis 96.000 €	247,66 €	260,32 €	271,84 €	285,66 €	299,49 €	313,31 €	390,49 €	468,82 €	534,47 €	558,66 €
über 96.000 €	282,21 €	296,04 €	307,56 €	323,68 €	338,65 €	353,63 €	467,66 €	511,43 €	570,18 €	594,37 €

Kreis Steinfurt 53/2021/328

### 329. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2021 (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende neue Abfallentsorgungssatzung 2022 beschlossen:

#### § 1

#### Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, übertragen.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Steinfurt umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur stofflichen oder energetischen Verwertung sowie zur Verfüllung und zur Beseitigung von allen Abfällen. Des Weiteren umfasst die Entsorgung auch das Gewinnen von Energie aus Abfällen sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des AWK des Kreises Steinfurt in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind in den § 4, 5 und 10 berücksichtigt.

## **§ 3**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
  - a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind: Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossene - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
  - b) Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können,
  - c) Verpackungen i. S. d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. S. 4363), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.



## § 4

### Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg, der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), durch ein Sternchen (\*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten, anfallen.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem, nach vorheriger Anmeldung, zuzuführen.
- (3) Die getrennte Erfassung der Problemabfälle durch das Schadstoffmobil ist mindestens 4-mal jährlich in jeder Stadt oder Gemeinde durchzuführen.

## § 5

### Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Kreis stellt den Eingangsbereich der Zentraldeponie Altenberge für alle Abfälle zur Verfügung, soweit
  - a) die Abfälle nicht an den in Abs. 2 genannten Anlagen anzuliefern sind oder
  - b) die Abfälle nicht an den im Abs. 3 genannten Anlagen angeliefert werden.
- (2) Folgende weitere Annahmestellen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt, an denen die nachfolgend aufgeführten Abfälle anzuliefern sind:
  - a) Für Grünabfälle (Gartenabfälle, wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine Küchenabfälle wie z.B. Speisereste, Obst-, Gemüseabfälle oder Eierschalen):
    - Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
    - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge
    - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
    - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup
    - Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
    - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Str. 158, 49497 Mettingen
    - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich (bis 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung)

- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten (bis 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung)
  - Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten (bis 3,0 m<sup>3</sup> je Anlieferung)
- b) Für Bioabfälle (auch Küchen- und Speiseabfälle) aus kommunalen Sammlungen:
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck für alle Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt
- c) Für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK):
- Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten für die Städte und Gemeinden Emsdetten, Neuenkirchen, Saerbeck und Steinfurt
  - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg
  - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup für die Städte und Gemeinden Metelen, Ochtrup und Wettringen
  - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen und Recke
  - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge für die Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer und Nordwalde
  - Levien Industrieentsorgung und Rohstoffrecycling GmbH, Carl-Stolcke-Str. 2-6, 49090 Osnabrück für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln
- d) Für Abfälle gem. § 4:
- das Schadstoffmobil und
  - für die Stadt Rheine die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Technischen Betriebe Rheine AöR
- e) Für Elektro- und Elektronikgeräte, soweit diese Geräte nicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind:
- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- f) Für Krankenhausabfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln):
- 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
- (3) Folgende Abfälle können an der Zentraldeponie Altenberge oder an den nachstehend aufgeführten Annahmestellen angeliefert werden:
- a) Für Sperrmüll aus kommunaler Sammlung:
- 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine für die Stadt Rheine

- Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren und Recke
  - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg und Westerkappeln
- b) Für nicht aus den kommunalen Sammlungen stammende gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleingewerbe (bis max. 5 m<sup>3</sup> im Einzelfall) und aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer):
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
  - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
  - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
  - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich
  - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Straße 158, 49497 Mettingen
  - Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
  - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- (4) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis bzw. der EGST das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## § 7

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von be-

stimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
  - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen durch die Städte und Gemeinden**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 4 die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu befördern.
- (2) Kommunale Bioabfälle sollen innerhalb von 2 Werktagen nach Sammlung zur Annahmestelle gem. § 5 Abs. 2 b) befördert werden.

## § 9

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 zu zahlende Gebühr bzw. Entgelte hinaus zu tragen. Dies gilt auch für angelieferte Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Wird ein Gemisch aus zwei oder mehr Abfallarten angeliefert, jedoch nur als eine Abfallart deklariert, so ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
- (5) Für angelieferte Bioabfall- und Grünabfallanlieferungen mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gew.-% ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt".  
Im Einzelfall entstehende Mehrkosten (z. B. Analyse- und Sortierkosten) sind von der für die Einsammlung zuständigen kreisangehörigen Kommune über die nach § 17 zu zahlender Gebühr hinaus zu tragen.

## § 10

### **Verwertung von Abfällen**

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) sowie von Bioabfällen durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Papier/Pappe/Kartonagen, Hohlglas und Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung folgende Abfälle mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang getrennt zu erfassen:
  - Papier/Pappe/Kartonagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Papiermonotonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
  - Bioabfälle sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Bioabfalltonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 11**

### **Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschl. der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

## **§ 12**

### **Anmeldepflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben der EGST jede wesentliche Änderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis bzw. der EGST zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber des Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der EGST unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen: Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 14**

### **Abfallberatung**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden informieren und beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung sowie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen aus Haushalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt diese Aufgabe der EGST.

## **§ 15**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadensersatz.

## **§ 16**

### **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zum Ablagern, Behandeln oder Umladen in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 17**

### **Gebühren und Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt" in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen mit Abfällen, die von den Abfallbesitzern außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassen werden und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten stammen. Erzeugern oder Anlieferern dieser nicht aus Haushalten stammenden Abfälle werden grundsätzlich Entgelte entsprechend der der Gebührensatzung beigefügten Entgeltordnung von der EGST direkt in Rechnung gestellt.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
  2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen anliefert,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
  4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
  6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Steinfurt vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15. Dezember 2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-001/008  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat



---

## **Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (§ 3 Abs. 1 a)**

### **Abfallartenkatalog** (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005.), aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>01</b>		<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
<b>01 03</b>		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
<b>01 04</b>		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>01 05</b>		<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
<b>02</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>02 02</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 03</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 04</b>		<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
<b>02 05</b>		<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 06</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 07</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>03 01</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>03 03</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	<b>1</b>	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
<b>04</b>		<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
<b>04 01</b>		<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	<b>1</b>	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	<b>1</b>	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	<b>1</b>	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	<b>1</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	<b>*</b>	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>05</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 13	<b>1</b>	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
<b>06</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 13	<b>*, 1</b>	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	<b>1</b>	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	<b>*, 1</b>	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	<b>1</b>	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
<b>06 13</b>		<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
06 13 03	<b>1</b>	Industrieruß
06 13 04	<b>*, 3</b>	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
<b>07</b>		<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
<b>07 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 02</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>08</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>
08 03 17	<b>*, 1</b>	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	<b>1</b>	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>09</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
<b>09 01</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10</b>		<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
<b>10 01</b>		<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	<b>1</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	<b>1</b>	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	<b>*, 1</b>	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	<b>1</b>	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	<b>*, 1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	<b>*, 1</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	<b>1</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
<b>10 02</b>		<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
<b>10 03</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>10 06</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 07</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 08</b>		<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 09</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>10 10</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05	<b>*, 1</b>	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	<b>1</b>	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	<b>*, 1</b>	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	<b>1</b>	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>10 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	<b>1</b>	Glasfaserabfall
10 11 11	<b>*, 1</b>	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	<b>1</b>	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>10 12</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	<b>1</b>	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	<b>1</b>	Teilchen und Staub
10 12 05	<b>1</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	<b>1</b>	verworfenen Formen
10 12 08	<b>1</b>	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	<b>*, 1</b>	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	<b>1</b>	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
<b>10 13</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	<b>1</b>	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	<b>1</b>	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	<b>1</b>	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	<b>*, 2</b>	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement



<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>11</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie</b>
<b>11 01</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
<b>12</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>13</b>		<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>
<b>13 05</b>		<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 03	<b>*, 1</b>	Schlämme aus Einlaufschächten
<b>15</b>		<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	<b>*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>15 02</b>		<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02	<b>*</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>		<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
<b>16 01</b>		<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)</b>
16 01 03	<b>4</b>	<b>Altreifen</b>
<b>16 05</b>		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06	<b>*</b>	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 02 04	<b>*, 1</b>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02	<b>1</b>	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	<b>*</b>	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>
17 05 03	<b>*, 1</b>	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	<b>1</b>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	<b>*, 1</b>	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	<b>1</b>	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	<b>*, 1</b>	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	<b>1</b>	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01	<b>*, 1 2</b>	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	<b>*, 1</b>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	<b>1</b>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	<b>*, 1, 2</b>	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>		<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 08 01	<b>*, 1</b>	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	<b>1</b>	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 03	<b>*, 1, 2</b>	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	<b>1</b>	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)</b>
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	<b>1</b>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	<b>*</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	<b>*</b>	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	<b>*</b>	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	<b>1</b>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	<b>*</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>19</b>		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	<b>*, 1</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	<b>1, 3</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
<b>19 05</b>		<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
19 05 01	<b>1</b>	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	<b>1</b>	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	<b>1</b>	nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>19 06</b>		<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 04	<b>1</b>	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	<b>1</b>	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 08</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
19 08 01	<b>1</b>	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	<b>1</b>	Sandfangrückstände
19 08 05	<b>1</b>	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	<b>*, 1</b>	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	<b>1</b>	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	<b>*, 1</b>	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	<b>1</b>	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>19 09</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>		<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
<b>20</b>		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01		Papier und Pappe

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
20 01 02	<b>1</b>	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	<b>1</b>	Boden und Steine
20 02 03	<b>1</b>	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	<b>1</b>	Straßenkehrsicht
20 03 06	<b>1</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

**Index:**

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) und der Genehmigungsbefehle der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.



- 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der überarbeiteten Fassung vom September 2009 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
  - 3 Dieser Abfall wird in einem gesondert ausgewiesenen Monobereich der Zentraldeponie Altenberge abgelagert.
  - 4 Altreifen werden ausschließlich am Wertstoffhof in Saerbeck in haushaltsüblichen Mengen von Privatpersonen angenommen.
- \* Die mit einem \* versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG.

**Kreis Steinfurt 53/2021/329**

### **330. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2021 (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 20.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende neue Abfallgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

#### **§ 2**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
  - a. Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.

- b. Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.

Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist. Die Gebühr nach lfd. Nr. 4a wird so lange berechnet, bis durch eine Nachanalyse eines unabhängigen Gutachters die Einhaltung des Störstoffanteils nachgewiesen ist, längstens jedoch für 3 Monate.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobils wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Mautkosten (Pauschale je Einsatz) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfällen wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalte an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinstmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

### § 3

#### Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 2,00 €/EW jährlich.

Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen:

<b>Elektroaltgeräteentsorgung:</b>			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag <b>reduziert</b>:</i>			
	<b>Einwohner</b>	<b>Sockelreduktion</b>	<b>Kosten Sockel</b>
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	448.197	0,16 €	71.712 €
<b>Reduzierung</b>			<b>71.712 €</b>
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag <b>erhöht</b>:</i>			
<b>System je Sammelgruppe (SG)</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Sammelk/Ew</b>	<b>Einnahmen Sockel</b>
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	448.197	0,23 €	103.085 €
reines Bringsystem	344.863	0,38 €	131.048 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	142.090	0,46 €	65.361 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	103.334	0,92 €	95.067 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	51.505	0,35 €	18.027 €
<b>Erhöhung</b>			<b>412.588 €</b>

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 14.12.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15. Dezember 2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-001/009  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

**Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Gebühr</b>
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	132,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	132,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,22 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	45,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%	20 03 01/20 02 01	132,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	35,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bis 180 Liter</li> <li>➤ ab 180,01 bis 450 Liter</li> </ul>		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 180 Liter</li> <li>- von 180 bis 450 Liter</li> </ul>		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>quecksilberhaltige Abfälle</li> <li>ölhaltige Betriebsmittel</li> <li>Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig)</li> <li>Gasentladungslampen</li> <li>Spraydosen (Aerosole)</li> <li>Feuerlöscher</li> <li>Laborchemikalien (anorganisch)</li> <li>Laborchemikalien (organisch)</li> <li>Bleibatterien</li> <li>Lösemittel</li> <li>Säuren</li> <li>Laugen</li> <li>Fotochemikalien</li> <li>Pestizide (Pflanzenschutzmittel)</li> <li>Farben, Altlacke</li> <li>Dispersionsfarben</li> <li>Arzneimittel (Altmedikamente)</li> </ul>	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	4.516,29 €/t 451,63 €/t 4.234,02 €/t 0,71 €/Stück 2.046,44 €/t 2.046,44 €/t 4.375,15 €/t 4.375,15 €/t 14,12 €/t 550,42 €/t 1.058,51 €/t 1.058,51 €/t 917,37 €/t 1.764,18 €/t 423,40 €/t 296,38 €/t 2.963,81 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	Batterien und Akkumulatoren	20 01 33	282,27 €/t
	Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug		65,45 €/ angefangene Viertelstunde
	Mautkosten je Einsatz und mautpflichtiges Fahrzeug		15,70 €/ Einsatz
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 25 t)	17 05 04	17,00 €/t

### Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:

#### **Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck**

Abfälle und Wertstoffe aus **Privathaushalten** können in **haushaltsüblichen** Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück!

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs (Musik/Filme)	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		<b>Mindestge- bühr</b>	<b>Gebühr nach (V)</b>	<b>bis max.</b>
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	9,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	3,00 €	15,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
13	Altholz (A I bis A III)	3,00 €	15,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>

14	Glas (Flachglas)	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	3,0 m <sup>3</sup>
15	Bauschutt	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	3,0 m <sup>3</sup>
16	Sperrmüll	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
17	Restmüll	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
18	Baumischabfall, inkl. (Bau-)Styropor	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	3,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
20a	Altreifen ohne Felge	5,00 €	5,00 €/Stück	8 Stück
20b	Altreifen mit Felge	7,00 €	7,00 €/Stück	8 Stück
21a	Datenmüll aus Papier, sortenrein, ohne Ordner	1,00 €	10,00 €/m <sup>3</sup>	0,5 m <sup>3</sup>
21b	Datenträger (CD-ROM, Sticks, Disketten), keine Festplatten	2,00 €	2,00 €/20 Stück	50 Stück

### Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

#### **Entgelte der EGST (nachrichtlich):**

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Mengensteuerung.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Alle bisherigen Tarife, die sich auf Abfälle mit Anfallort außerhalb des Kreises Steinfurt bezogen haben, entfallen in der Entgeltordnung. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z.B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote).

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2022 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden	132,00 €/t
	Mindestens je m <sup>3</sup> Containervolumen	44,00 €/m <sup>3</sup>
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt, Anfallort im Kreis Steinfurt	45,50 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt. Anfallort im Kreis Steinfurt	46,00 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle Anfallort im Kreis Steinfurt	92,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> (Anfallort im Kreis Steinfurt)	257,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> , die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, (Anfallort im Kreis Steinfurt)	259,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest). (Anfallort im Kreis Steinfurt)	91,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, MONOBEREICH)	197,50 €/t
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	39,50 €/t
3.2	Baumstübben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.	10,08 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit).	150,00 €
<b>Anmerkungen:</b>		
1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.		
2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.		
<b>Fußnote:</b>		
*Abfälle mit Herkunft außerhalb des Kreis Steinfurt werden mit einem Aufschlag von 50 €/t berechnet.		



### **331. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Dyckerhoff GmbH, Biebricher Straße 68, 65203 Wiesbaden, beantragt gemäß § 16 des BImSchG i.V.m. der Nr. 2.1.1 (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Änderungsgenehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 16 BImSchG ist die mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 25.02.1999; Az.: 56-60.012.0098 0201.2 befristet genehmigte Erweiterung des Steinbruchs Höste in der Gemeinde 49536 Lienen unbefristet weiter betreiben zu dürfen. Die mit dem o.g. Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster verbundene Befristung läuft bis zum Februar 2027. Die beantragte Anlagenänderung soll nach Ablauf der Frist mit Datum vom 01.02.2027 in Betrieb genommen werden. Der Antragsgegenstand umfasst den unbefristeten, sprengtechnischen Abbau von Kalkstein auf einer Fläche von 10 Hektar. Die Abbaufäche des Änderungsantrages bildet mit dem gemäß § 4 BImSchG unbefristet genehmigten Steinbruch Höste eine Anlage. Die Abbaufäche der beantragten Anlagenänderung liegt auf folgenden Flurstücken in der Flur 5 der Gemarkung Lienen, 49536 Lienen: Flurstücksbezeichnungen 227, 187, 31, 178, 37, 38, 39, 40, 230, 45, 231, 244 und 33.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Für das beantragte Änderungsvorhaben (Projekt) wird ferner eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt, die sich auf Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebiets bezieht. Gemäß § 24b der 9. BImSchV ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Änderungsvorhabens vorzunehmen. Wesentliche Gründe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehen darin, dass das beantragte Änderungsvorhaben zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere i.V.m. den unter dem Schutz des FFH-Rechts stehenden Kalktuffquellen (Prioritäre natürliche Lebensraumtypen der Nr. 7220\* des Anhangs I der Richtlinie 92/43 EWG; Kriterium nach der Nr. 2.3.1 der Anlage 3 des UVPG – Natura 2000-Gebiet) im Umfeld des Änderungsvorhabens führen kann. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurden ein UVP-Bericht und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzgl. der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ vorgelegt. Die Verträglichkeitsprüfungen sind unselbstständige Teile des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (im Verfahren bereits eingetroffene und vorliegende Stellungnahmen der Dezernate 32, 33, 51, 52 und 54 der Bezirksregierung Münster, des Geologischen Dienstes NRW, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt) werden ab dem 03.01.2022 bis zum Ablauf des 02.02.2022 während der Dienstsunden im Rathaus der Gemeinde Lienen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, im Rathaus der Stadt Lengerich, Zimmer 504, Tecklenburger Straße 4, 49525 Lengerich und beim Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hin-

tergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 oder 1413 bzw. an die Gemeinde Lienen unter der Telefonnummer 05483/7396-24 (bzw. bauen@lienen.de) oder an die Stadt Lengerich unter der Telefonnummer 05481/33 504. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Ablauf des 02.03.2022) auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ folgende umweltrelevante Unterlagen: Hydrogeologische und hydrochemische Gutachten, hydrogeologisches Beweissicherungskonzept, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlagen zu artenschutzrechtlichen Prüfungen, Gutachterliche Stellungnahmen zu Schall- und Erschütterungsimmissionen, Angaben zu Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zur Abwasser-Vermeidung/Abwasserverminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung und Angaben zum Umgang mit Abfällen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich ab dem 03.01.2022 bis zum Ablauf des 02.03.2022 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de), [bauen@lienen.de](mailto:bauen@lienen.de) oder [a.brueuning@lengerich.de](mailto:a.brueuning@lengerich.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 20.04.2022, um 10:00 Uhr sowie - sofern erforderlich - am Folgetag um 10:00 Uhr wird in der Gempthalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwenderin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation

werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, den 10.12.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 566.0023/19/2.1.1  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 53/2021/331**

### **332. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124056814**

Gegen Herrn Alex Erfurt, zuletzt wohnhaft in 48308 Senden, Herrenstraße 9, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.09.2021 (Az.: 124056814) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.12.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/332**

**333. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124378708**

Gegen Herrn Marius Serban, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Grevener Landstraße 104a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.11.2021 (Az.: 124378708) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.12.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/333**

**334. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124057253**

Gegen Herrn Ilias Demian Iljazovic, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Victoriastraße 50, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.09.2021 (Az.: 124057253) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.12.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/334**

**335. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 51-14-33-17114**

Gegen Herrn Pedro Manuel Cardoso Balsa, zuletzt wohnhaft in Steinfurt jetzt in Portugal ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.11.2021 (Az.: 51-14-33-17114) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.12.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/335**

**336. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 51-14-33-17077**

Gegen Herrn Stephan Sokoll, zuletzt wohnhaft in Steinfurt, jetzt in Philippinen ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.10.2021 (Az.: 51-14-33-17077) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.12.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/336**

**337. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 51-14-23-17101**

Gegen Herrn Bruno Vasiljevs, zuletzt wohnhaft in Lettland ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.11.2021 (Az.: 51-14-23-17101) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.12.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/337**

**338. Öffentliche Zustellung eines Bescheides  
Az.: 51-14-32-08189**

Gegen Herrn Tasci, zuletzt wohnhaft in der Türkei ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.12.2021 (Az.: 51-14-32-08189) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.12.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/338**

### **339. Öffentliche Zustellung eines Bescheides** **Az.: 51-14-44-17154**

Gegen Herrn Nabil Raad, zuletzt wohnhaft in Ochtrup, jetzt Libanon ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.12.2021 (Az.: 51-14-44-17154) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.12.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 53/2021/339**

### **340. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 11.11.2021**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 496](#)), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 916](#)), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 11.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger

Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## § 2

### Höhe der Gebühren

#### A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

##### I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	30,40	91,20	364,80
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	30,40	91,20	364,80
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	25,80	77,40	309,60
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	25,80	77,40	309,60
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00

##### II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	56,90	170,70	682,80
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	49,90	149,70	598,80
3. große Gruppe (4 Schüler)	41,60	124,80	499,20
4. große Gruppe (5 Schüler)	35,70	107,10	428,40
5. große Gruppe (6 Schüler)	29,60	88,80	355,20

##### III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	70,10	210,30	841,20
2. 45 Min/Woche	98,80	296,40	1.185,60
<b>Fach Gesang</b>			
1. 30 Min/Woche	70,10	210,30	841,20
2. 45 Min/Woche	98,80	296,40	1.185,60



## **B Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen**

### **I Klassenunterricht**

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00

### **II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)**

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	81,20	243,60	974,40

### **III Instrumentaler Einzelunterricht**

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	97,60	292,80	1171,20
2. 45 Min/Woche	139,90	419,70	1678,80

## **C. Besondere Unterrichtsformen**

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

## **§ 3**

### **Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung**

#### **1. Teilnehmerermäßigung**

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:  bei 2 Mitgliedern um je 15 %,  bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

#### **2. Gebührenbefreiung**

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

#### **3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall**

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger

Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) anzubieten. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. Es besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch, wenn der angebotene Online-Unterricht nicht in Anspruch genommen wird.

## § 4

### Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **9,40 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **13,10 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **17,20 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

## § 5

### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 01.01.2021 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §8 GKG in Verbindung mit §7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 204](#)), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 11.11.2021

gez. Aden  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 53/2021/340**

### 341. Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), sowie §18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 612), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 11.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.328.911 EUR
------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.328.911 EUR
-----------------------------------	---------------

im **Finanzplan** mit den

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.328.511 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.318.611 EUR
---	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.900 EUR
---	-----------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis im Ergebnisplan wird auf 0,- EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf **737.817,00 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 8 (2) der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

50 % der Umlage nach Gesamtschülerzahl

50 % der Umlage nach Schülern im Einzelunterricht

Maßgebend ist der Wohnort des Schülers

Es werden gemäß Satzung die Zahlen vom 01.10.2020 zu Grunde gelegt.

**Anzahl der Schüler insgesamt:**

(Umlage A)

Orte	Anteil in %	Schülerzahl
Greven	56,0	813
Emsdetten	36,9	536
Saerbeck	7,1	104
insgesamt	100,00	1.453

**Anzahl der Schüler im Einzelunterricht:**

(Umlage B)

Orte	Anteil in %	Schüler EU
Greven	59,8	213
Emsdetten	30,4	108
Saerbeck	9,8	35
insgesamt	100,00	356

**Umlage:**

Orte	Umlage A	Umlage B	Umlage gesamt
Greven	206.588,76 €	220.607,26 €	427.196,00 €
Emsdetten	136.127,24 €	112.148,14€	248.275,40 €
Saerbeck	26.192,50 €	36.153,10 €	62.345,60 €
insgesamt	368.908,50 €	368.908,50 €	737.817,0 €

§ 7

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip (§ 20 KomHVO).

Greven, den 11.11.2021

gez. Aden

Verbandsvorsteher

gez. Tolzin

Schriftführerin

**Kreis Steinfurt 53/2021/341**

## 342. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck und Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck hat den Jahresabschluss 2020 in der Sitzung am 11.11..2021 in der durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW festgestellt und beschlossen.

Der Jahresüberschuss i.H.v. **93.544,90 €** wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird dem Vorstandsvorsteher gem. § 96 GO die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt.

### 2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

#### Bilanzstruktur zum 31.12.2020

<b>Aktiva</b>	<b>€</b>	<b>Passiva</b>	<b>€</b>
Anlagevermögen	11.360	Eigenkapital	174.881
Umlaufvermögen	227.812	Sonderposten	785
		Rückstellungen	31.122
		Verbindlichkeiten	70.005
Rechnungsabgrenzungsposten	0	Rechnungsabgrenzungsposten	11.149
	287.942		287.942

## Ergebnisrechnung 2020

€

Ordentliche Erträge	1.303.169,48
Ordentliche Aufwendungen	<u>1.236.185,77</u>
Ordentliches Ergebnis	93.544,90
Finanzergebnis	<u>0,00</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.983,71
Außerordentliches Ergebnis	<u>26.561,19</u>
Jahresergebnis	<u>93.544,90</u>

## Finanzrechnung 2020

€

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.232,32
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.227.224,72</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.007,60
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-3.154,43</u>
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	<u>68.753,17</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	68.753,17
Anfangsbestand an Finanzmitteln	106.191,67
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>30.170,58</u>
Liquide Mittel	<u>205.115,42</u>

### **3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Büro der Musikschule, Friedrich-Ebert-Str. 3-5, 48268 Greven, verfügbar gehalten.

Des Weiteren ist jedermann die Einsicht in den Beteiligungsbericht gem. § 117 (2) GO NRW gestattet.

Greven, den 21.12.2021  
Zweckverband Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck  
gez. Dietrich Aden  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 53/2021/342**